

Bekanntmachung

Planung für „Brenner-Nordzulauf, ABS/NBS 36 München - Rosenheim Kiefersfelden - Grenze D/A (-Kufstein)“ in Aßling (Bauvorhaben)

hier: Duldungsanordnung gemäß § 17 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für Vorarbeiten auf Grundstücken

Anhänge: Anlage 1 Übersichtskarte und Anlage 1.1, 1.2 Detailkarten

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München hat mit Schreiben vom 23.06.2026 mitgeteilt, dass die DB InfraGO AG als Vorhabenträgerin plant, das o. g. Bauvorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben planen und ausführen zu können, sollen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 13.07.2026 bis zum 12.07.2028 Vorarbeiten durchgeführt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München hat auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) vom 16.06.2026 zur Vorbereitung der Planung des im Betreff genannten Bauvorhabens eine Duldungsanordnung nach § 17 AEG in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Der verfügende Teil der Duldungsanordnung lautet:

1. Anwendungsbereich

Die nachstehend bestimmten Duldungspflichten gelten für die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (insbesondere Mieter und Pächter) der in der Anlage 1 (Übersichtskarte) und vergrößert in den Anlagen 1.1 und 1.2 (Detailkarten) farbig markierten Grundstücksflächen in der Gemeinde Aßling, Gemarkungen Aßling und Loitersdorf. Die beiliegenden Karten (Anlage 1, Anlage 1.1 und Anlage 1.2) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Duldung von Kartierarbeiten und Bestandserfassungen

Auf den in der Anlage 1 (Übersichtskarte) und vergrößert in den Anlagen 1.1 und 1.2 (Detailkarten) farbig markierten Grundstücksflächen sind Vorarbeiten durch die Vorhabenträgerin und/oder durch die von ihr Beauftragten in Form von mehrmaligem, physischem Betreten unter Einsatz von beispielsweise Artenspürhunden und/oder Kartierhilfen, wie etwa das Ausbringen von Reptilienmatten oder Haselmaus-

Niströhren, zur Erfassung und Dokumentation von Flora-, Fauna-, Biotop- und Landschaftselementen (Kartierarbeiten und Bestandserfassungen) zu dulden.

3. Beginn und Ende der Kartierarbeiten und Bestandserfassungen

Die Kartierarbeiten und Bestandserfassungen sind ab 13.07.2026, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung, bis einschließlich 12.07.2028 auf den in der Anlage 1 (Übersichtskarte) und vergrößert in den Anlagen 1.1 und 1.2 (Detailkarten) farbig markierten Grundstücksflächen zu dulden.

4. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft, frühestens aber am 13.07.2026.

Die Allgemeinverfügung gilt für zwei Jahre und tritt daher mit Ablauf des 12.07.2028 außer Kraft.

Hinweise

1. Durch die zu dulgenden Maßnahmen wird nicht über die Zulassung des Bauvorhabens entschieden.
2. Sofern dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die vorgenommenen Maßnahmen unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, so ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, ihm eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde (Enteignungsbehörde), auf Antrag der Vorhabenträgerin oder des Berechtigten die Entschädigung fest (vgl. § 17 Abs. 3 AEG).

Die genannten Arbeiten liegen im Interesse der Allgemeinheit. Nach § 17 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind die Grundstücksberechtigten verpflichtet, die Vorarbeiten zu dulden. Die Arbeiten können von der Vorhabenträgerin oder auch von einem Beauftragten durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Eisenbahn-Bundesamt -Außenstelle München- Arnulfstraße 9/11, 80335 München

einulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn

eingelegt wird. Der Widerspruch gegen die vorstehende Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, sie entfällt aufgrund der besonderen Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die vorstehende Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig

gestellt werden.

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München angefordert werden.

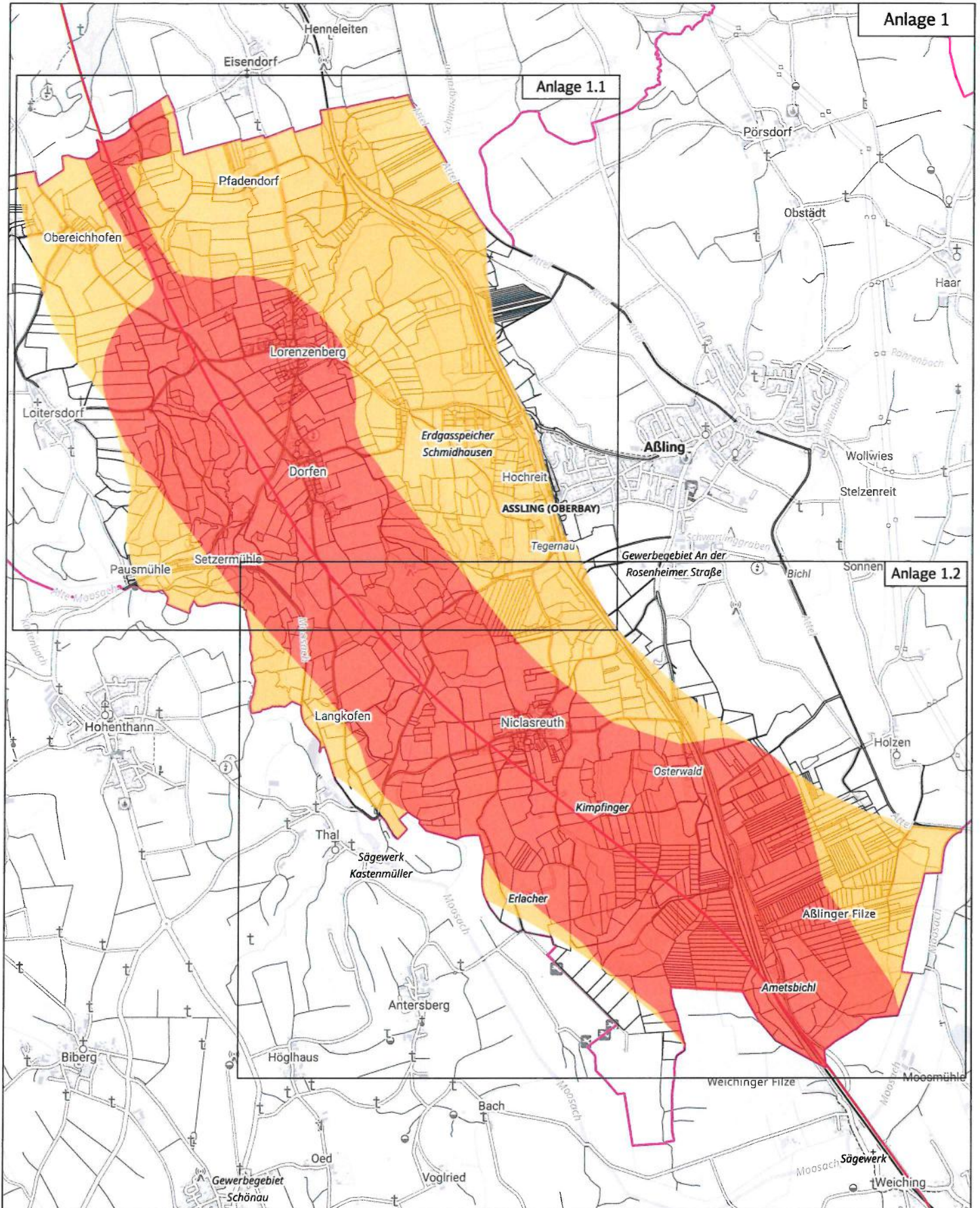
Die Allgemeinverfügung kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Gemeinde Aßling oder beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

(Unterschrift)

Sebastian Brilmayer
Erster Bürgermeister



Dienstsiegel



KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DEN BRENNER-NORDZULAUF
Gemeinde Aßling

Planersteller



DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Süd
V.II-S-A-B
Prinzregentenstr. 5
83022 Rosenheim

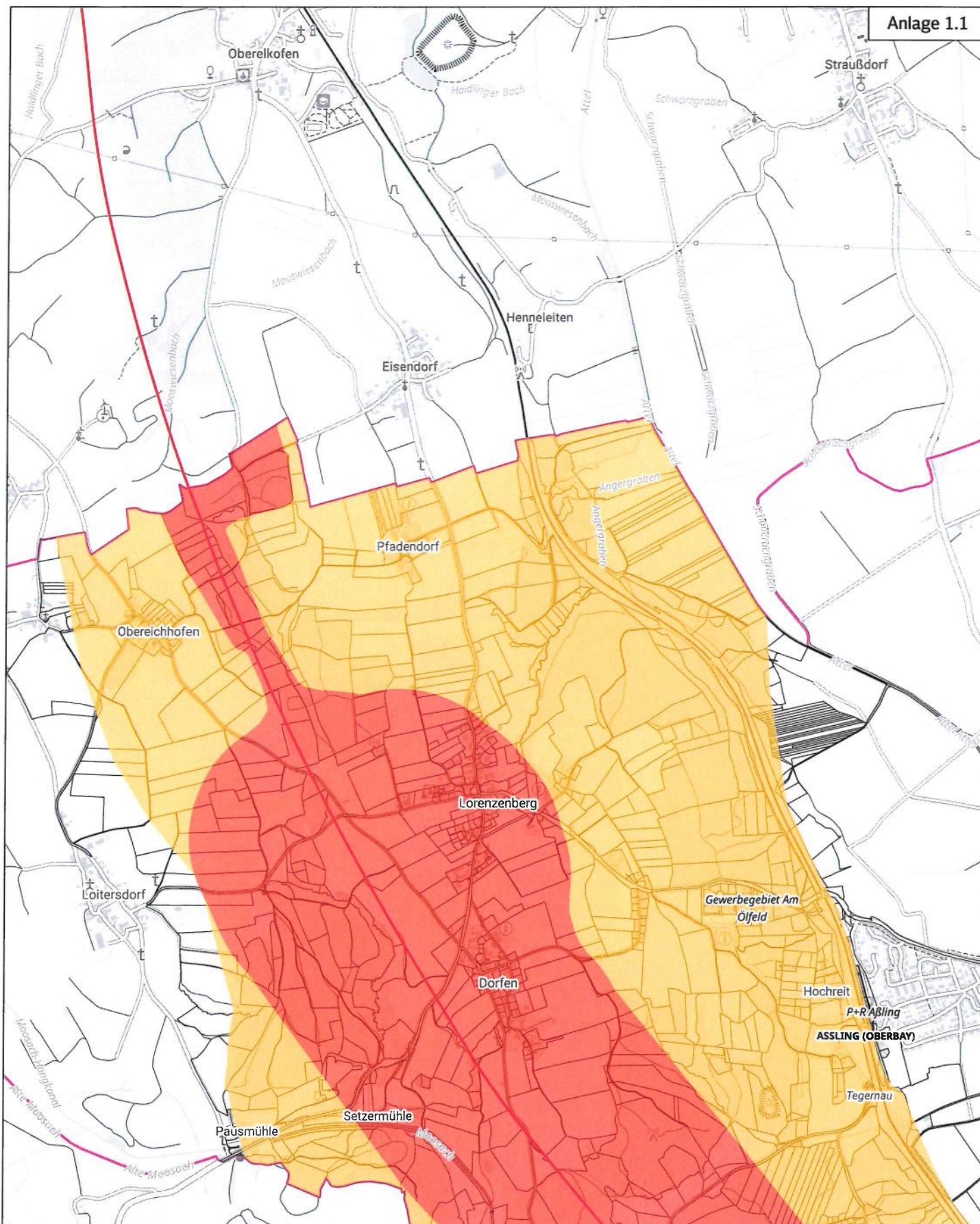
08.04.2026

Legende

- A - Standard - Kartierbereich
(Tierwelt, Biotoptypen, Flora und Oberflächengewässer)
- B - Erweiterter Kartierbereich
(Tierwelt, Biotoptypen, Flora und Oberflächengewässer)
- ABS/NBS 36 Brenner-Nordzulauf
- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenzen

0 500 1.000 m

Datenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2026,
© basemap.de / 01-2026, DB InfraGO AG
Projiziertes Koordinatensystem
ETRS89 / UTM zone32N



KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DEN BRENNER-NORDZULAUF
Gemeinde Aßling

Planersteller

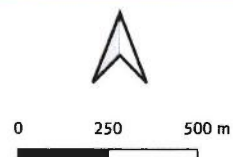


DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Süd
V.II-S-A-B
Prinzregentenstr. 5
83022 Rosenheim

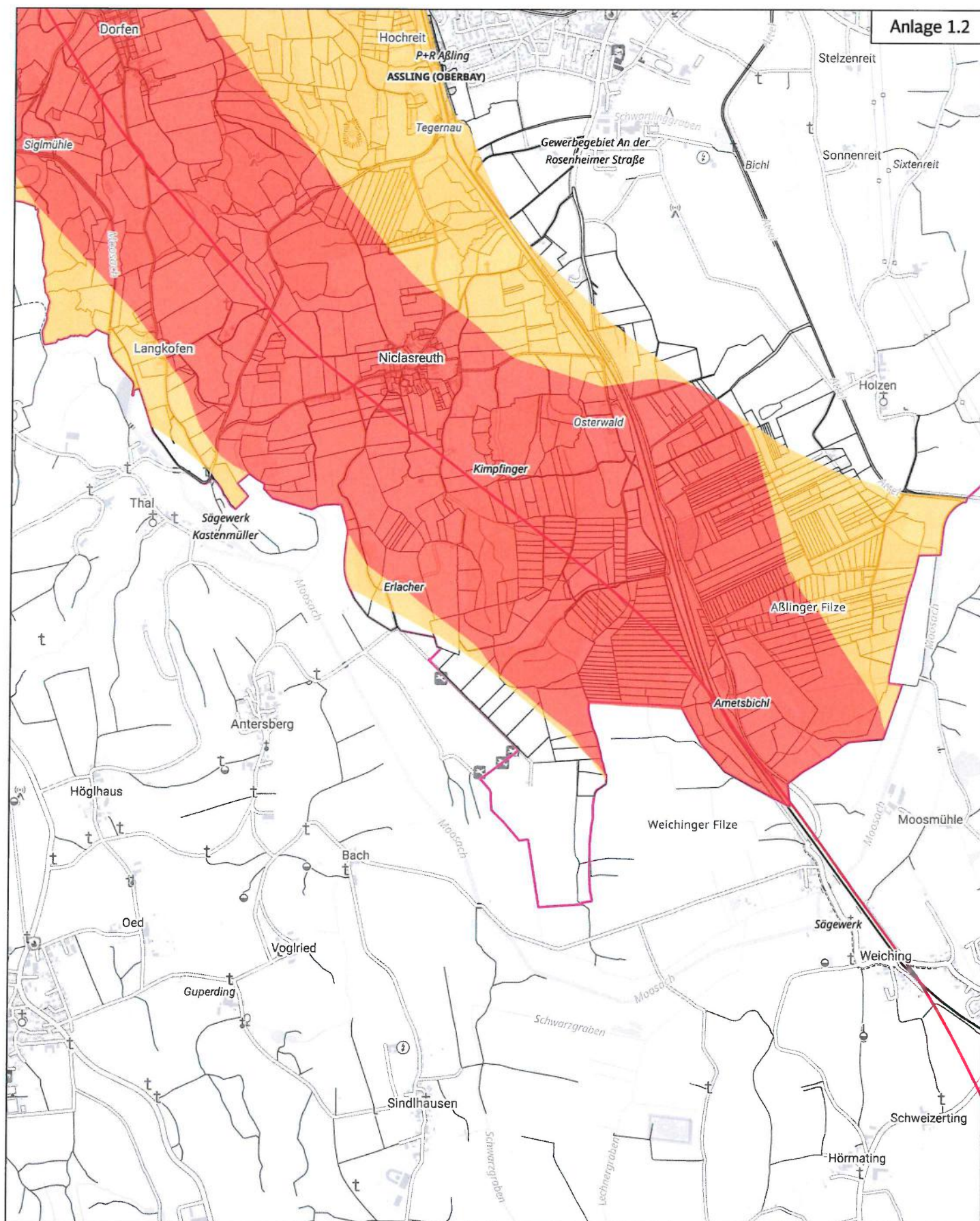
08.04.2026

Legende

- A - Standard - Kartierbereich
(Tierwelt, Biotoptypen, Flora und Oberflächengewässer)
- B - Erweiterter Kartierbereich
(Tierwelt, Biotoptypen, Flora und Oberflächengewässer)
- ABS/NBS 36 Brenner-Nordzulauf
- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenzen



Datenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2026,
© basemap.de / 01-2026, DB InfraGO AG
Projiziertes Koordinatensystem
ETRS89 / UTM zone32N



KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DEN BRENNER-NORDZULAUF Gemeinde Aßling

Planersteller

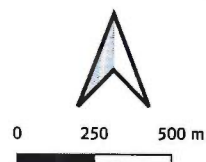


DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Süd
V.II-S-A-B
Prinzregentenstr. 5
83022 Rosenheim

08.04.2026

Legende

- A - Standard - Kartierbereich
(Tierwelt, Biotoptypen, Flora und Oberflächengewässer)
- B - Erweiteter Kartierbereich
(Tierwelt, Biotoptypen, Flora und Oberflächengewässer)
- ABS/NBS 36 Brenner-Nordzulauf
- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenzen



Datenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2026,
© basemap.de / 01-2026, DB InfraGO AG
Projiziertes Koordinatensystem
ETRS89 / UTM zone32N